

Stand 11.10.2011

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber.S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S.323, 325) in Verbindung mit dem § 2 und § 7 Abs.2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142, 144 und dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.01.2000 in Verbindung mit der Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 01.11.2000 hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach–Neugersdorf am 24.10.2011 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 **Steuererhebung**

Die Stadt erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 **Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet der Stadt Ebersbach – Neugersdorf zu nichtgewerblichen Zwecken.
Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet der Stadt Ebersbach – Neugersdorf aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hunderassen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 - American Staffordshire Terrier
 - Bullterrier
 - Pitbull TerrierNicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Der gesamte Absatz 3 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushalts oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer einen Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01.Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01.Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für den ersten Hund beträgt im Kalenderjahr **52,00** Euro.
- (2) Hält ein Hundehalter mehrere Hunde, so beträgt der Steuersatz für den zweiten Hund **104,00** Euro und jeden weiteren Hund **104,00** Euro
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Wird im Stadtgebiet der Stadt Ebersbach – Neugersdorf ein gefährlicher Hund oder im Einzelfall ein als gefährlich eingestuftes Hund gehalten, so beträgt der Steuersatz für den ersten Hund **500,00** Euro.
- (2) Hält ein Hundehalter mehrere als gefährlich eingestufte Hunde, so beträgt der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund **1000,00 €**
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
 1. Blindenführhunden
 2. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen
 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
 4. Hunden von Forstbediensteten und bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind
 5. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind grundsätzlich gefährliche Hunde gem. § 2 Abs.3 dieser Satzung.

§ 9 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte des in § 6 Abs.1 geltenden Steuersatzes für :
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsdienstes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 2. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 Meter von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
 3. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 11 Abs.1 bezeichneten Zeitpunkt die Schutzhundprüfung III oder die Rettungshundetauglichkeitsprüfung und gleich gestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Werden die unter den Punkten 1 – 3 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs.2.

§ 10 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt **26,00** Euro für jeden Zuchthund wenn,
 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden
 4. alle zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckungsbescheinigung vorgelegt werden kann
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs.2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.
Die Gültigkeit der Befreiung oder Ermäßigung wird in der Regel auf ein Jahr beschränkt.
- (3) Eine Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung wird versagt, wenn:
 1. die Hunde, für die eine Befreiung bzw. Ermäßigung begehrt wird, nach Art und Größe für den Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. Der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde.
 3. Die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht oder keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Stadt auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

- (2) Die Steuer ist am 01.Juli für das laufende Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs.2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die mit dem nach § 6 geltenden Steuersatzes frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungsbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs.3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs.1 und Abs.2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt an dem die Steuerpflicht beginnt aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so kann in der Mitteilung nach Abs.2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters angegeben werden.

§ 14 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Stadt alle 3 Jahre eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde. Die Gültigkeitsdauer der Hundesteuermarke ist auf dieser ersichtlich.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 10 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
- (4) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Kosten in Höhe von **5,00** Euro erhoben. Der Verlust der Hundesteuermarke ist anzuzeigen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 6 Abs.2 Ziffer 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) handelt wer:

1. Seiner Meldepflicht nach § 13 Abs.1, 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Der Verpflichtung zur Anbringung der Hundesteuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs.2 dieser Satzung nicht nachkommt.

Gemäß § 6 Abs.3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu **10.000,00** Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Stadt Ebersbach vom 06. November 2001 einschl. der Änderungen vom 02. März 2004 und der Stadt Neugersdorf vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, 25.11.2011

Verena Hergenröder
Bürgermeisterin

Siegel